

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

nach § 83 des Baugesetzbuches von 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung.

In der vereinfachten Umlegung für das Gebiet

Gebiet	Weingartenstraße
Gemarkung	Braunshardt
Flur	1 und 4

wird nach § 83 BauGB bekannt gemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 20. Dezember 2016 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Soweit in diesem Beschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Sofern Grundstücksteile oder Grundstücke einem Grundstück zugeteilt werden, werden sie Bestandteil dieses Grundstücks. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile (§ 83 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Geldleistungen entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Magistrat der Stadt Weiterstadt, Umlegungsstelle, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Weiterstadt, 8. Februar 2017

Magistrat der Stadt Weiterstadt
- Umlegungsstelle -
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Ralf Möller, Bürgermeister